



Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur  
Burkhard Flessa

### Informationen zum Ausfüllen des Antrages auf Katastervermessung und Abmarkung (vorgeschriebenes Antragsformular – gilt nur im Freistaat Sachsen)

Sehr geehrter Antragsteller.

Das „Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung“ hat im Freistaat Sachsen für die Beauftragung von Vermessungsleistungen nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) schriftlich zu erfolgen. Dazu ist das Antragsformular zu verwenden.

Beim Ausfüllen des Formulars beachten Sie bitte die folgenden **Hinweise** zu den einzelnen Punkten. Unabhängig davon können Sie sich bei Fragen auch direkt an unsere Mitarbeiter wenden. Hierzu steht Ihnen auch die kostenfreie Rufnummer 0800 80 80 280 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz) zur Verfügung.

#### Zu 1

Es wird unterschieden nach Eigentümerangabe oder Behörde. Außerhalb von Behördenanträgen muss als Antragsteller immer der aktuelle Eigentümer angegeben werden. Hierzu sind die Angaben des Grundbuches, bzw. bei Veränderungen (Verkauf, Erbschaft, usw.) die Angaben zu den Rechtsnachfolgern entscheidend. Dabei müssen die Nachweise (z.B. Auszug aus dem Notarvertrag) beigebracht werden.

Sind mehrere Eigentümer vorhanden, müssen diese einzeln aufgeführt werden.

#### Zu 2

Wenn der Kostenschuldner vom Antragsteller in Punkt 1 abweicht, ist dieser hier anzugeben.

Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden, müssen diese einzeln aufgeführt werden. Dabei muss die Kostenverteilung angegeben werden (Prozente oder Teiltarifstellen).

#### Zu 3

Hier ist/sind die jeweiligen Katastervermessungen anzugeben.

- *Bildung von Flurstücken*: Zerlegung in mehrere Teile (z.B. für Verkauf) und Abmarkung der im Liegenschaftskataster vorhandenen Flurstücksgrenzen und der notwendigen neuen Grenzpunkte
- *Aufnahme von Gebäuden*: Einmessung der Gebäude in das Liegenschaftskataster; Pflicht nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG
- *Grenzwiederherstellung*: Grenzermittlung und Abmarkung, oder Prüfung der im Liegenschaftskataster vorhandenen Flurstücksgrenzen
- *Langgestreckte Anlagen*: Katastervermessungen an Straßen, Wegen, Gewässern, Bahn oder ähnlichen langgestreckten Anlagen ab 100m Länge
- *Aufnahme der Nutzung von Flurstücken*: Messung zur Änderung der Nutzungsartangaben im Liegenschaftskataster.
- *Nachholung der Abmarkung*: Einbringen von Grenzmarken, welche bei früheren Vermessungen nicht abgemarkt wurden. Da im Freistaat Sachsen Abmarkungspflicht für Grenzpunkte besteht, hat die Nachholung nach Wegfall des Grundes der Nichtabmarkung (Ausnahmen nach § 16 der

Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz -  
SächsVermKatGDVO)

- *Sonstige*: andere Vermessungsarbeiten nach SächsVermKatG

### **Zu 3.1**

Angabe der betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummern), wenn eine *Katastervermessung zur Bildung von Flurstücken* beauftragt wird. Die Tabelle kann ggf. durch ein Zusatzblatt mit Angabe „Zu 3.1“ erweitert werden.

Unter Teilstück sollten die Bezeichnungen der zu bildenden Flurstückteile (A, B, ... oder 1, 2, ...) verwendet werden, welche auch auf einer Darstellung (Skizze oder Auszug aus der Liegenschaftskarte) zur groben Unterscheidung der Teilstücke dienen.

Bei Verwendungszweck bitte Verkauf, Verbleib beim Eigentümer oder ähnliche Angaben machen.

Trennstücke sind alle die Flurstücksteile, bei welchen sich die Eigentumsverhältnisse in der nächsten Zeit ändern. Also diejenigen, an deren Bildung ein Interesse besteht. Bei Zerlegung ohne Absicht der Änderung von Eigentumsverhältnissen („Zerlegung im eigenen Bestand“) ist die Auswahl nach der geringeren Gebührenhöhe sinnvoll. Hierzu ist ggf. eine Rücksprache mit unseren Mitarbeitern notwendig, da nicht nur die Größe der Teilfläche für die Gebührenberechnung entscheidend ist.

Unter Angaben zum neuen Grenzverlauf wählen Sie bitte die für Sie geeigneten Punkte aus.

### **Zu 3.2**

Angabe der betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummern), auf denen eine *Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden*“ erfolgen soll. Es können mehrere Flurstücksnummern in einer Zeile verwendet werden. Sie sollten wenn möglich aber nach der Auswahl der Spalte 2 oder 3 getrennt werden.

Spalte 4 und 5 entfallen.

### **Zu 3.3**

Angabe der betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummern), auf denen eine *Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung*“ erfolgen soll.

Die Auswahl der Spalte 2-4 erfolgt je nach Bedarf. Bei Spalte 3 sollte ggf. auch die bekannte Anzahl der Grenzpunkte angegeben werden, um Missverständnisse auszusräumen.

### **Zu 3.4**

Der Verlauf des Abschnittes zur gewünschten *Katastervermessung bei langgestreckten Anlagen* muss einer geeigneten Darstellung zu entnehmen sein. Diese Darstellung muss beigelegt werden.

### **Zu 3.5**

Angabe der betreffenden Flurstücke zur gewünschten *Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung*.

### **Zu 3.6**

Keine besonderen Hinweise.

### **Zu 4**

In diesem Punkt haben Sie die Möglichkeit auf Anlagen oder Besonderheiten hinzuweisen. Auch können Terminangaben, Wünsche oder andere Angaben für die ordnungsgemäße Bearbeitung hier eingetragen werden.

### **Zu 5**

Dieser Abschnitt beschreibt rechtliche Regelungen zum Katastervermessungsantrag.

**Zu 6**

Sollte unter Punkt 2 ein/mehrere Kostenschuldner eingetragen sein, so müssen diese (jeder) im Punkt 6 unterschreiben.

**Zu 7**

Personen, welche im Auftrag des Antragstellers handeln, füllen diesen Punkt aus. Es ist hierzu eine schriftliche Bevollmächtigung mit speziellem Hinweis auf Grundstücksgeschäfte oder die Vermessungsleistung notwendig. Allgemeine Vollmachten zur Vertretung einer Person können nicht anerkannt werden.

Bei Behörden kann auf den Nachweis der Bevollmächtigung verzichtet werden.

**Zu 8**

Unter Punkt 8 haben alle Antragsteller oder Bevollmächtigte des Antragsteller zu unterschreiben. Die vom Antragsteller abweichenden Kostenschuldner unterschreiben unter Punkt 6.

---

Sollten Sie weitere Fragen zu dem Antrag haben, erreichen Sie uns zu den Geschäftszeiten unter der kostenfreien Rufnummer 0800-80 80 280 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).